

## Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 30. Juni 2021

### I. Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb wird – entsprechend der Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 – aufgrund der Neuausrichtung des Schutzkonzeptes der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu gefasst. Sie legt gemäß § 12 Absatz 2 CoronaVO und aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 18 Absatz 2 CoronaVO die **Maßgaben für den Studienbetrieb** fest. **Die Verordnung lehnt sich an das kreisbezogene Inzidenzstufenkonzept an** und entwickelt es für den Bereich des grundrechtlich geschützten Studienbetriebs, der durch Vielgestaltigkeit der Angebote, Diskurs und Begegnung geprägt ist, aber auch Planungssicherheit bedarf, weiter.

**Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es, im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und eines gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie wieder verstärkt Präsenzanteile im Studium zu ermöglichen.**

Nach wie vor gilt es, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren und insbesondere mit Blick auf die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung die Gesundheit aller zu schützen. **Auf der anderen Seite gilt es, die zunehmenden Belastungen durch die andauernden Einschränkungen im Studienbetrieb weiter zu minimieren.** Der Präsenzstudienbetrieb war drei Semester ausgesetzt. Ein Bachelorstudium dauert in der Regel sechs bis sieben Semester, ein Masterstudium drei bis vier Semester. Die zulässigen zwingenden Präsenzformate hatten bisher zur Folge, dass je nach Hochschulart und Studiengang das Ob und der Umfang der Präsenzangebote sehr unterschiedlich waren. Die Möglichkeiten zum Diskurs, das gemeinsame Lernen und Arbeiten und die Begegnung sind wesentliche und prägende Elemente der akademischen Ausbildung an den Hochschulen. Sich mit anderen fachlich auszutauschen, gemeinsam zu lernen, soziale Kontakte zu knüpfen und auch jenseits des eigenen Studienfachs aktiv zu sein, sind wesentlichen Bestandteile der Bildungs-, Berufs- und Entwicklungsperspektiven der Studierenden. Während zu Beginn der Pandemie vor allem die praktischen Studienanteile als zwingend notwendig und nicht digital ersetzbar betrachtet

wurden, geraten mit zunehmender Dauer der Pandemie die Veranstaltungen für Studierende des ersten Semesters, für Studierende vor abschlussrelevanten Prüfungen und auch die diskursiven Veranstaltungen als ebenfalls zwingend in den Fokus.

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens ermöglicht die Landesregierung mit der Neuausrichtung des Schutzkonzeptes angelehnt an das ControlCovid-Konzept des Robert-Koch-Instituts (RKI) nunmehr deutlich mehr an Präsenzveranstaltungen in unterschiedlichen Bereichen. Diese richten sich im Wesentlichen nach unterschiedlichen Inzidenzstufen und erfordern je nach Veranstaltung und Veranstaltungsgröße unterschiedliche und unterschiedlich intensive Schutzmaßnahmen im Sinne einer Mehrkomponentenstrategie. Nach der Corona-Verordnung sind zudem unter strengen Voraussetzungen eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (3-G-Nachweis) auch Veranstaltungen zulässig, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Auch der Präsenz-Studienbetrieb ist nach § 12 Absatz 2 Corona-Verordnung nicht mehr grundsätzlich ausgesetzt, sondern im Rahmen von Schutzmaßnahmen eingeschränkt.

Hieran knüpft die Corona-Verordnung Studienbetrieb an, um nach drei Semestern überwiegenden Onlinebetriebs wieder im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes mehr Präsenz zu ermöglichen.

Die Corona-Verordnung überlässt nach § 12 Absatz 2 CoronaVO für Veranstaltungen des Studienbetriebs die Ausgestaltung der Regelungen im Wesentlichen der Corona-Verordnung Studienbetrieb. Die neue Corona-Verordnung Studienbetrieb, die regelmäßig überprüft werden muss, gilt zunächst für das laufende Sommersemester und ermöglicht basierend auf den bisherigen Öffnungsschritten, soweit die bisherigen Planungen und das Infektionsgeschehen es zulassen, punktuell weitere Erleichterungen. Die Corona-Verordnung Studienbetrieb will aber zugleich in einem ersten Schritt den Hochschulen und Studierenden gewisse Planungsgrundlagen für das kommende Wintersemester bereitstellen, die in den folgenden Wochen weiterentwickelt werden. Um einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, müssen wie bisher bestimmte Lehrveranstaltungen und Studienformate weitgehend unabhängig vom Pandemiegeschehen in Präsenz stattfinden können. Dies waren bisher insbesondere die genannten Praxisveranstaltungen, Prüfungen, Laborpraktika

und Praxisübungen, Präparierkurse sowie für Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen sowie Veranstaltungen für Erstsemester und Abschlussklassen (ähnlich auch § 28b Absatz 3 IfSG für hohe Inzidenzwerte über 165). Angesichts der fortgeschrittenen Pandemie wird die bisherige Regelung insoweit leicht erweitert. Daneben sollen in Fortführung der bisherigen Öffnungsschritte inzidenzabhängig weitere Veranstaltungen des Studienbetriebs möglich sein.

Entsprechend § 12 Absatz 2 CoronaVO sind Bildungsveranstaltungen, so auch die des Studienbetriebs, unter Einhaltung des Mindestabstands, eines Hygienekonzepts und der Kontaktnachverfolgung ohne weitere Einschränkungen zulässig. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, lässt die Corona-Verordnung Studienbetrieb entsprechend vergleichbaren Modellen nach der Corona-Verordnung diese Veranstaltungen unter strengeren Schutzmaßnahmen nunmehr zu. So ist die Teilnahme an der Veranstaltung von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig und es besteht in der Veranstaltung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Hierdurch sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll – unter Einbeziehung der Impffortschritte und der Teststrategien – allen Studierenden Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Ziele des Gesundheitsschutzes zu erreichen und gleichzeitig wieder mehr notwendigen Präsenzbetrieb im Studium zu ermöglichen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen. Die meisten Hochschulstandorte liegen derzeit in Bereichen von deutlich unter einer Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohnern. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb (10. Juni 2021) ist die Zahl der Neuinfektionen deutlich gesunken von einem Sieben-Tages-Inzidenzwert von landesweit bei 26,0 pro 100.000 Einwohnern (Stand 9. Juni 2021) auf 8,2 pro 100.000 Einwohnern (Stand 24. Juni 2021) und zwischenzeitlich sogar 6,8 (Stand 28. Juni 2021). Alle 44 Stadt- und Landkreise des Landes liegen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von deutlich unter 35 pro 100.000 Einwohnern. 9 Stadt- und Landkreise liegen bei einer Inzidenz zwischen 35 und 10, davon 2 über 20 und weitere 7 über 10. In den übrigen 35 Stadt- und Landkreisen ist die Inzidenz derzeit unter 10 pro 100.000 Einwohnern.

Nach dem vierstufigen Inzidenzsystem der Corona-Verordnung befinden sich daher alle Stadt- und Landkreise aktuell in den Inzidenzstufen 1 ( $< 10$ ) und 2 ( $> 10 < 35$ ), vgl. zum Inzidenzsystem § 1 Absatz 2 CoronaVO und die Begründung hierzu. Mit Stand 24. Juni 2021 lagen sogar 43 Stadt- und Landkreise bei einer Inzidenz von unter 20 pro 100.000 Einwohnern. Die Zahl der Covid-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung ist ebenfalls im Zeitraum seit der letzten Verordnung gesunken, allerdings ist der prozentuale Anteil der Patientinnen und Patienten, die invasiv beatmet werden müssen, leicht gestiegen. Auch der Anteil der besorgniserregenden Delta-Variante hat sich unter den nachgewiesenen Infektionen seit der letzten Bewertung von unter einem Prozent, Stand 9. Juni 2021, auf mindestens 6,73, Stand 28. Juni 2021, erhöht. Schließlich ist festzustellen, dass der Anteil der 20 bis 29-jährigen unter den Infizierten mit 16,53 Prozent, Stand 24. Juni 2021, nach wie vor vergleichsweise hoch ist. Angesichts des aktuell insgesamt zurückgehenden, jedoch insbesondere der deutschland- und europaweit ansteigenden Deltavariante, ist das Pandemiegeschehen nach wie vor sehr ernst zu nehmen. Zwischenzeitlich ist, Stand 28. Juni 2021, etwa die Hälfte der baden-württembergischen Bevölkerung, 50,8 % (zuvor 44 %), erstgeimpft, 34,7 % (zuvor 22 %) ist vollständig geimpft. Seit 7. Juni 2021 bestehen auch Impfmöglichkeiten für jüngere Altersgruppen abseits der Prioritätsgruppen. Ebenso bestehen breite Schnelltestmöglichkeiten als ergänzendes Instrument zur Pandemiekontrolle.

Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Präsenzkurse sind zudem an Hochschulen von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Zwischenzeitlich bauen die Hochschulen auf wichtigen Erfahrungen auf, digitale Anteile oder andere Fernlehrinstrumente in den Studienbetrieb erfolgreich zu integrieren. So haben die Hochschulen auch das laufende Sommersemester im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs unter Nutzung der Erfahrungen der vorangegangenen Semester hervorragend und verantwortungsvoll organisiert. Auch nach wie vor gilt, dass Schutzmaßnahmen den Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher hinsichtlich der deutlich geringere Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in der Phase des zunehmenden Präsenzbetriebs, der nachhaltig abgesichert sein muss, und um das bisher gemeinsam unter Anstrengungen Erreichte nicht zu gefährden.

Soweit Erleichterungen möglich sind, werden diese genutzt, so etwa der Verzicht auf das Tragen einer Maske bei Lehrveranstaltungen nach § 12 Absatz 2 CoronaVO, sofern der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Landesregierung erkennt die mit der zunehmenden Dauer eines eingeschränkten Präsenzbetriebs verbundenen zunehmenden Belastungen und überprüft regelmäßig mögliche Erleichterung.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 sowie ergänzend zu dieser Begründung, auf die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 sowie zu den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember, 10. Januar 2021, 14. Februar 2021, 7. März 2021, 28. März 2021, 18. April 2021, 14. Mai 2021 und 10. Juni 2021 verwiesen. Sofern auf Regelungen der bisherigen CoronaVO Bezug genommen wird ist, handelt es sich um die CoronaVO vom 13. Mai 2021.

Die Verordnung folgt dem Aufbau der Corona-Verordnung und enthält drei Teile: Allgemeine Regelungen für den Studienbetrieb, Besondere Regelungen für den Präsenz-Studienbetrieb, Studierendenwerke und sonstige Einrichtungen sowie weitergehende Maßnahmen und Schlussvorschriften.

## II. Einzelbegründung:

### § 1 – Anwendungsbereich –

Diese Verordnung enthält ergänzende und abweichende Vorschriften zur Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 für die Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Akademien nach dem Akademiengesetz und die Studierendenwerke. Die Verordnung dient der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Studienbetrieb.

Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO gilt diese Verordnung nicht für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Nach Absatz 2 gelten soweit die Corona-Verordnung Studienbetrieb hierauf Bezug nimmt, folgende Inzidenzstudien des § 1 Absatz 2 Corona-Verordnung:

1. Inzidenzstufe 1 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht;
2. Inzidenzstufe 2 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht;
3. Inzidenzstufe 3 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht;
4. Inzidenzstufe 4 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

## § 2 – Allgemeine Grundsätze für den Studienbetrieb –

### Zu Absatz 1

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Pandemiegeschehens und der Weiterentwicklung der bisherigen und nunmehr folgenden Öffnungsschritte ist der Studienbetrieb in Präsenz nicht mehr ausgesetzt. Er ist aber nach wie vor einschränkt. Einschränkungen können von der Intensität des Pandemiegeschehens abhängen (Inzidenzstufen). Sie können sich insoweit durch das Infektionsschutzgesetz, die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Studienbetrieb ergeben und an unterschiedliche Inzidenzwerte geknüpft sein. Einschränkungen können auch durch Schutzmaßnahmen begründet sein. So hat das Abstandsgebot von 1,5 Metern eine deutliche kapazitätsbegrenzende Auswirkung mit der Folge, dass nur ein Bruchteil der regulären Teilnehmerzahl an einer Veranstaltung teilnehmen kann. Auch andere Schutzmaßnahmen, wie das Tragen von Masken oder die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises, sind gegenüber dem bisher regulären Studienbetrieb Einschränkungen. Zugleich ermöglichen die Schutzmaßnahmen jedoch den Präsenz-Studienbetrieb erst. Soweit der Studienbetrieb aufgrund der Einschränkungen nicht in Präsenz stattfinden kann, findet er wie bisher in der Pandemie in digitalen Formaten oder andere Fernlehrformaten statt, um die akademische Ausbildung der Studierenden sicherzustellen.

Die Hochschulen haben bei der Planung ihrer Präsenzkonzepte – etwa durch Hybridunterricht – zu berücksichtigen, dass Studierende pandemiebedingt nicht oder teilweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Dies kann inzidenzabhängige Gründe haben, aber auch individuelle Gründe, wie etwa Quarantäne oder Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. Die Regelung soll die Studierbarkeit des Studiums in der Pandemie gleichwohl sicherstellen.

Zu Absatz 2

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Rektorat für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes an der Hochschule und insbesondere im Studienbetrieb die Gesamtverantwortung trägt.

Zu Absätze 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 2 Absatz 3 und des § 6 Absatz 1. Diese Regelung zur Kontaktreduzierung ist im Zuge der Erweiterung des Präsenzstudienbetriebs nach wie vor erforderlich. Für Bibliotheken der Hochschulen gilt nach Absatz 4 diese Einschränkung, wie bisher auch, gemäß der Regelung in § 11 Absatz 1 CoronaVO nicht; die Erweiterung auf den Publikumsverkehr, soweit er regulär zu Hochschulbibliotheken zugelassen ist, trägt der Wissenschaftsfreiheit und dem Zugang zur Bildung Rechnung. Nach Absatz 4 gilt für die Archive und Bibliotheken der Hochschulen nach § 11 Absätze 1 und 7 CoronaVO, soweit die Corona-Verordnung Studienbetrieb nichts Abweichendes regelt.

§ 3 – Allgemeine Abstandsregel und sonstige Kapazitätsbegrenzungen –

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Abstandsregelung des bisherigen § 3. Danach ist im Studienbetrieb grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Durch die Regelung werden Auslegungsfragen hinsichtlich der Begrifflichkeit des öffentlichen Raums für den Studienbetrieb an Hochschulen vermieden. Außerdem stellt § 3 Absatz 1 die Geltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch für die Mensen

und Cafeterien und die sonstigen Angebote der Studierendenwerke klar. Wie bisher auch sind die Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 CoronaVO möglich.

Die Regelungen schließen die Archive und Hochschulbibliotheken mit ein, etwa die dortigen Arbeitsplätze, einschließlich der Gruppenarbeitsräume und Lesesäle, für die auch nach § 11 CoronaVO das Abstandsgebot gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass abgesehen von den kapazitätsbeschränkenden Auswirkungen bei Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern Veranstaltungen des Studienbetriebs nach § 12 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig sind. Dies gilt nicht für die besonderen Fälle des § 8 Absatz 3, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

§ 4 – Medizinische Masken und Atemschutz –

Zu Absatz 1

Das Tragen einer Maske auf Grundlage von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG wird nach der Gesamtstrategie der Landesregierung in der Corona-Verordnung zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Das Tragen einer medizinischen Maske wurde durch die Corona-Verordnung daher grundsätzlich angeordnet. Medizinische Masken und der Atemschutz haben sich, richtig getragen, in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahmen erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen, vgl. hierzu und zum richtigen Tragen einer Maske die Begründung zu § 3 CoronaVO vom 25. Juni 2021.

§ 4 Absatz 1 Corona-Verordnung greift diese Strategie unter der Berücksichtigung der für den Studienbetrieb geltenden Besonderheiten auf. Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz ist daher zunächst generell auf dem Hochschulgelände und sonstigen Räumen und Flächen mit Studienbetrieb zu tragen. Absatz 2 regelt hierzu

die Ausnahmen. Im Wesentlichen gilt danach Maskenpflicht in den Bereichen, in denen bisher auch die Maskenpflicht gegolten hat, etwa in den Hochschuleinrichtungen und Räumen sowie auf den Veranstaltungsflächen, im Freien insbesondere auch in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen vor den Gebäuden und Veranstaltungsflächen. Satz 1 gilt auch für Mensen und Cafeterien, mit Ausnahme bei der Aufnahme von Speisen und Getränken. Anders als bisher ist die Maskenpflicht im Freien grundsätzlich erweitert worden, Nach Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO gilt die Maskenpflicht im Freien jedoch nur, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dies ist etwa bei Maskenpausen im Freien, sofern im Unterricht das Tragen einer Maske angeordnet worden ist, zu beachten. Es wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO verwiesen.

Anders als in der Corona-Verordnung bleibt im Studienbetrieb der Atemschutz als Alternative zur medizinischen Maske erhalten. Insbesondere aufgrund des Auftretens der besonders ansteckenden Virusmutationen und des Ziels, einen erweiterten Präsenz-Studienbetrieb nachhaltig zu ermöglichen, werden an die Maskenpflicht erhöhte Anforderungen gestellt. Für die Schutzwirkung der Masken ist darauf zu achten, dass sie richtig getragen werden und möglichst dicht am Gesicht abschließen. Wie bisher können die von der Maskenpflicht Betroffenen grundsätzlich wählen, welche der Masken nach Absatz 1 sie nutzen, soweit nicht die Hochschule aufgrund ihrer Anstaltsgewalt erforderlichenfalls bei entsprechendem pandemischen Geschehens oder für bestimmte Bereiche etwa das Tragen eines Atemschutzes vorgibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Ausnahmen von der Maskenpflicht, die im Wesentlichen den bereits geltenden Ausnahmen, die zuletzt in § 3 Absatz 3 CoronaVO geregelt waren, entsprechen. Neu ist die in § 12 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO geschaffene Möglichkeit, die Maske während der Lehrveranstaltungen abzunehmen, soweit der Mindestabstand eingehalten wird. Je nach Gegebenheiten vor Ort kann die Hochschule als weitergehende infektiologische Maßnahme das Tragen einer entsprechenden Maske je-

doch auch für diese Fälle anordnen. Die für Lehrveranstaltungen geschaffene Ausnahme gilt aus infektiologischen Gründen, sofern nicht eine Ausnahme im Übrigen besteht, nicht für studentische Lernplätze, die üblicherweise auf eine verlängerte Aufenthaltsdauer ausgerichtet sind. Die Maske stellt somit an Lernplätzen eine einfache und wirksame weitere Barriere für die Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus dar.

Der mit der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske verbundene sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Gesundheitsschutzes im Studienbetrieb grundsätzlich hinzunehmen.

§ 5 – Geimpfte, genesene und getestete Personen, Nachweis –

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 greift den bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 3 CoronaVO auf. Schon bisher konnte das Rektorat die Teilnahme an einer Präsenz-Veranstaltung von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig machen. Die Hochschulen hat eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. In den Fällen des § 8 Absatz 3, in denen vom Mindestabstand nach § 3 abgewichen werden kann, ist der Zutritt dagegen an die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises verpflichtend geknüpft. Das Testergebnis nach Satz 1 muss tagesaktuell sein, darf also bei Zutritt zur Veranstaltung nicht älter als 24 Stunden sein. Die Hochschulen kann nach Satz 2 alternativ entsprechend der Regelung in § 28b Absatz 3 IfSG eine zweimal wöchentliche Reihentestung zulassen. Macht die Hochschule hiervon Gebrauch, hat sie das entsprechende Testkonzept im Hygienekonzept darzustellen.

Satz 2 gilt nicht für Archive und Bibliotheken für die in Inzidenzstufe 4. Insoweit findet § 11 CoronaVO sowie für Mensen und Cafeterien für die in Inzidenzstufe 4 § 13 Absatz 2 CoronaVO Anwendung.

Zu Absatz 2:

Die Anforderungen an die Testung ergeben sich aus § 4 Absatz 4. Ein Selbsttest ohne Aufsicht ist nicht ausreichend.

Es handelt sich um die formale Prüfung, ob die darin enthaltenen Angaben (Befund, Zeitpunkt, Datum) korrekt sind. Eine Personenüberprüfung ist hier nicht zwingend.

Symptomatische Personen, die der Absonderungspflicht nach der Corona-Verordnung Absonderung unterliegen, dürfen den Absonderungsort nicht verlassen und können daher nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen.

#### § 6 – Hygienekonzept –

Die Hochschulen und Studierendenwerke haben wie bisher jeweils Hygienekonzepte zu erstellen. Die Vorschrift entspricht § 5 Corona-Verordnung, ergänzt um die Nummer 5, wonach insbesondere das Hygienekonzept besondere Aussagen zur Umsetzung enthalten muss, wenn die Hochschulen eine Reihentestung nach § 4 festlegt oder wenn sie nach § 8 Absatz 3 Lehrveranstaltungen bei Unterschreiten des Mindestabstandes durchführt.

#### § 7 – Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken –

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5. Die Kontaktnachverfolgung ist nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der Pandemie und angesichts der gegenüber der Ermöglichung eines weitergehenden Präsenzbetriebs geringen Eingriffsintensität gerechtfertigt.

#### § 8 – Präsenz-Veranstaltungen des Studienbetriebs –

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 Corona-VO in seiner Ausgestaltung durch den bisherigen § 2 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb. **Es handelt sich um Veranstaltungen, die inzidenzunabhängig durchgeführt werden können, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb und ein Fortkommen der**

Studierenden nachhaltig sicherzustellen. Es sind dies vornehmlich Veranstaltungen mit Praxisbezug oder zwingendem Präsenzbezug; mit zunehmender Dauer der Pandemie können aber auch weitere Veranstaltungen darunterfallen. Es ist daher auch nicht mehr erforderlich, dass die entsprechende Veranstaltung auch digital erbracht werden könnte, wenngleich dies im eingeschränkten Studienbetrieb gerade mit Blick auf ansteigende Inzidenzen bei der Planung hochschulintern berücksichtigt werden kann. Es können aus Gründen der nach wie vor erforderlichen Kontaktreduzierungen nicht alle zwingenden Veranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden. Digitale Angebote sind damit weiterhin ein wichtiger Baustein, um den Studierenden ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind weitere Veranstaltungen abhängig von den Inzidenzstufen nach § 1 Absatz 2 möglich.

Eine Maskenpflicht besteht nach § 12 Absatz 2 CoronaVO bei Abstand nicht. Die Hochschulen können diese jedoch z.B. bei ansteigenden Inzidenzen selbst anordnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen, um ein Mehr an Präsenz zu ermöglichen. Da das Gebot des Mindestabstands von 1,5 Metern der wesentliche kapazitätsbeschränkende Faktor an den Hochschulen ist, sieht Absatz 3 unter Erweiterung der Schutzmaßnahmen Abweichungen vom allgemeinen Abstandsgebot vor. Die Regelungen greifen damit entsprechende Gedanken der Corona-Verordnung für bestimmte Veranstaltungen auf. Je nach Lehrformat und Veranstaltungsart, Gruppengröße sowie räumlichen und personellen Möglichkeiten sind unterschiedliche Konzepte nach Absatz 3 an der Hochschule möglich.

Für die zugelassene Anzahl an Personen, die einen Hörsaal oder Veranstaltungsraum benutzen darf, gilt in Baden-Württemberg die Versammlungsstättenverordnung.

Soweit möglich sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zur Kontaktreduktion wie z.B. Sitzanordnung im Schachbrettmuster umsetzen. Da der Mindestabstand zwischen den Personen nicht zuverlässig sichergestellt werden kann, ist die Teilnahme an der Veranstaltung nur nach Vorlage eines Test-, Impf – oder Genesennachweises (3-G-Nachweis) nach § 5 zulässig; auch hier kann die Hochschulen das jeweils geeignete Testkonzept nach § 5 vorsehen. Die Regelung greift damit auch die Effekte des zunehmenden Impffortschritts in der Bevölkerung und der breiten Testmöglichkeiten auf. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 4. Die Hochschule kann bei steigenden Inzidenzen wie bisher auch, soweit erforderlich das Tragen eines Atemschutzes anordnen, da die Schutzwirkung eines solchen Atemschutzes als noch höher einzustufen ist. vgl. Begründung zu § 3 CoronaVO. Die Unterschreitung des Abstandes und die Einbindung der Maßnahmen in das Schutzmaßnahmenkonzept im Gesamten sind im Hygienekonzept darzustellen. Dies gilt neben dem 3-G-Nachweis und Maske insbesondere für weitere geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, etwa für einen ausreichenden Luftaustausch in den Innenräumen. Neben der Belüftungssituation sind auch die räumlichen Verhältnisse und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen. Das Hygienekonzept ist in den Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Anzeige dient dazu, das Gesundheitsamt in die Lage zu versetzen, die Maßnahme fachlich zu prüfen. Die Anzeige sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen und den Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept darstellen. Angemessene Infektionsschutzmaßnahmen richten sich nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts Ausdruck finden.

Für Personen, die pandemiebedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, hat die Hochschulen gleichwohl die Möglichkeiten eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zu bieten, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2.

## § 9 – Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport –

### Zu Absatz 1

Die weitergehenden Öffnungen beziehen sich grundsätzlich auch auf den Sportstudienbetrieb. Die bereits bisher erfolgte Bezugnahme auf die Vorschriften des Profi-

und Spitzensports auch für das wissenschaftliche Sportstudium hat sich grundsätzlich bewährt und wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 finden wie bisher für den Allgemeinen Hochschulsport die für den Freizeit- und Amateursport geltenden Regelungen nach § 15 Corona-VO sowie ergänzend der Ressortverordnung Sport, soweit diese hierfür Regelungen trifft, Anwendung.

§ 10 – Studentische Lernplätze –

Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Regelungen für studentische Lernplätze an. Die Regelung einer Voranmeldung für den Zugang zu Lernplätzen sowie Übe- und Arbeitsräumen dient der besseren Kontaktnachverfolgung und der besseren Steuerung von Personenströmen.

Dies ist gerade auch bei zunehmendem Präsenzbetrieb geboten und ein verhältnismäßig geringfügiger, aber wirkungsvoller Eingriff. Die Bibliotheken können von der Voranmeldung absehen, wenn die mit der Maßnahme verfolgten Ziele dort auch anderweitig erreicht werden können, etwa, weil ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Datenerhebung, die auch nach § 11 CoronaVO vorgesehen ist, bereits bei Zutritt in das Bibliotheksgebäude erfolgt.

§ 11 – Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote –

Die Vorschrift enthält eine Regelung für die Zulassung von Gruppen zum gemeinsamen Mittagessen. Gemäß § 13 Absatz 2 CoronaVO besteht ab Inzidenzstufe 4 Zutritt nur mit 3-G-Nachweis.

§ 12 – Hausrecht und Anstaltsgewalt –

Es handelt sich um den bisherigen § 7, der unverändert übernommen wurde.

### § 13 – Ordnungswidrigkeiten –

Entsprechend dem Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 21 Nummer 2 CoronaVO wird auch für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 dieser Verordnung sowie für die Teilnahmen an einem Präsenzangebot ohne die vorgesehene Vorlage eines 3-G-Nachweises jeweils als ein Ordnungswidrigkeitentatbestand begründet.

Für die Bibliotheken sowie Mensen und Cafeterien ergeben sich weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände aus § 21 Nummer 12 und Nummer 18 CoronaVO.

### § 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten –

§ 14 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten, das sich aus sachlichen und inhaltlichen Gründen nach der Corona-Verordnung richtet.